



Amtsblatt

des Landkreises Altötting

2026

Freitag, 27. Februar 2026

Nr. 8

Inhalt

Bekanntmachung über die Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses der Wahl des Kreistags und des Landrats

Bekanntmachung
der Sitzung des Kreiswahlausschusses
zur Entscheidung über das Ergebnis der Wahl
des Kreistags und des Landrats
am 08. März 2026

Katastrophenschutz; Neufassung des externen Notfallplanes gemäß Art. 3a Bayerisches
Katastrophenschutzgesetz (BayKSG) für die Betriebsbereiche des Chemiapark Gendorf,
Industrieparkstraße 1, 84508 Burgkirchen.
Anhörung der Öffentlichkeit nach Art. 3a Abs. 4 BayKSG

Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)
SG 16/KFZ-Zulassungsbehörde

Der Wahlleiter des Landkreises
Altötting

Bekanntmachung
über die Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses
der Wahl des **Kreistags** **Landrats**

am 08. März 2026

Das vorläufige Ergebnis der Wahl des

Kreistags Landrats

wird unter dem Vorbehalt der Feststellung durch den Kreiswahlausschuss in folgender Form verkündet:

durch Veröffentlichung auf der Homepage des Landratsamts unter

<https://www.lra-aoe.de/upload/wahlen/Kommunalwahl2026/Kreistagswahl/ergebnisse.html>

(Ergebnis Kreistagswahl)

<https://www.lra-aoe.de/upload/wahlen/Kommunalwahl2026/Landratswahl/ergebnisse.html>

(Ergebnis Landratswahl)

durch Anschlag im Landratsamt, Bahnhofstraße 38, 84503 Altötting, Eingangsbereich
(Adresse/n und Ort/e des Anschlags)

Wird das Ergebnis nachträglich mit der Folge berichtigt, dass eine andere Person gewählt ist, wird dies in gleicher Weise verkündet.

Entscheidend für den Beginn der Wochenfrist nach Art 47 Abs. 1 GLKrWG, in der die gewählten Personen erklären können, die Wahl nicht anzunehmen, ist

der Zeitpunkt der Veröffentlichung auf der Homepage des Landratsamts.

der Zeitpunkt des Anschlags im Landratsamt, Bahnhofstraße 38, 84503 Altötting, Eingangsbereich
(Adresse/n und Ort/e des Anschlags)

Nach Ablauf der Wochenfrist gilt die Wahl als angenommen.

Das gleiche gilt im Falle einer nachträglichen Berichtigung.

Hier ist entscheidend für den Beginn der Wochenfrist der Zeitpunkt der Verkündung der Berichtigung.

Datum

27. Februar 2026

Unterschrift

Friedrich Stinglwagner

Kreiswahlleiter

Angeschlagen am: 27.02.2026

abgenommen am: _____

(Amtsblatt, Zeitung)

Veröffentlicht am: 27.02.2026

im Amtsblatt Nr. 8/2026 des Landkreises Altötting

31 – 0140 / 2
84503 Altötting, Landratsamt Altötting, 27.02.2026

**Bekanntmachung
der Sitzung des Kreiswahlausschusses
zur Entscheidung über das Ergebnis der Wahl
des Kreistags und des Landrats
am 08. März 2026**

Am Donnerstag, den **26. März 2026**, um **10:00 Uhr** tritt der Kreiswahlausschuss im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), Besprechungsraum SE.08 im Erdgeschoss zu einer Sitzung zusammen und stellt gemäß Art. 19 Abs. 3 GLKrWG und § 92 Abs. 1 und 2 GLKrWO das abschließende Ergebnis zur Wahl des Landrats und des Kreistags im Wahlkreis Altötting fest.

Sollte bei der Wahl des Landrats am 08. März 2026 keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, dann findet am Montag, den **09. März 2026 um 15:00 Uhr** im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), Besprechungsraum SE.08 im Erdgeschoss eine Sitzung des Kreiswahlausschusses statt, in der die beiden Personen festgestellt werden, zwischen denen dann am 22.03.2026 eine Stichwahl stattfindet.

Der Kreiswahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung (Art. 17 Abs. 2 GLKrWG).

Friedrich Stinglwagner
Kreiswahlleiter

| | | |
|--------------------|------------------|-------------------------|
| angeschlagen am: | 27. Februar 2026 | abgenommen am: |
| veröffentlicht am: | 27. Februar 2026 | im Amtsblatt Nr. 8/2026 |

Az.: 14-0931/1

**Katastrophenschutz;
Neufassung des externen Notfallplanes gemäß Art. 3a Bayerisches
Katastrophenschutzgesetz (BayKSG) für die Betriebsbereiche des Chemiepark
Gendorf, Industrieparkstraße 1, 84508 Burgkirchen.**

Anhörung der Öffentlichkeit nach Art. 3a Abs. 4 BayKSG

Bekanntmachung

Das Landratsamt Altötting ist nach Art. 3a BayKSG verpflichtet, für Betriebe der oberen Klasse nach Störfallverordnung (12. BImSchV), wie die Betriebsbereiche des Chemiepark Gendorf, Industrieparkstraße 1, 84508 Burgkirchen, Alarm- und Einsatzpläne als externe Notfallpläne zu erstellen.

Der externe Notfallplan wurde erstellt um

1. Schadensfälle einzudämmen und unter Kontrolle zu bringen, so dass die Folgen möglichst gering gehalten und Schäden für Mensch, natürliche Lebensgrundlagen und Sachen begrenzt werden können;
2. Maßnahmen zum Schutz von Menschen und den natürlichen Lebensgrundlagen vor den Folgen schwerer Unfälle einzuleiten;
3. notwendige Informationen an die Öffentlichkeit sowie betroffene Behörden oder Dienststellen in dem betreffenden Gebiet weiterzugeben;
4. Aufräumarbeiten und Maßnahmen zur Wiederherstellung der natürlichen Lebensgrundlagen nach einem schweren Unfall einzuleiten;

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wird der Entwurf des neu verfassten externen Notfallplanes

vom 27.02.2026 bis zum 29.03.2026

beim Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 38, 84503 Altötting, im 1. OG, Zimmer D 1.03, zu den allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt.

Während dieser Zeit können Anregungen zu den Planungen vorgebracht werden. Nach Ablauf der Auslegefrist ist es nicht mehr möglich vorgebrachte Anregungen zu berücksichtigen.

Weitere Informationen erhalten Sie telefonisch unter 08671/502-254 oder 230.

Altötting, den 24.02.2026
Manfred Brandl

Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) SG 16/KFZ-Zulassungsbehörde

An **Herr Lajos Sándor Szabó** zuletzt bekannte Anschrift: **Piracher Str. 75, 84489 Burghausen** ist am 25.02.2026 unter dem Aktenzeichen SG16/ SF /VA ein Bescheid erlassen worden.

Der Bescheid konnte nicht zugestellt werden, da der Betroffene unbekannt verzogen ist oder seine Erreichbarkeit nicht hergestellt worden ist.

Gemäß Art. 15 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes wird der Bescheid daher öffentlich zugestellt. Er gilt gem. Art. 41 BayVwVfG i. V.m. Art. 15 Abs. 2 VwZVG zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Betroffene kann den Bescheid zu den üblichen Sprechzeiten im Zimmer E.19 des Landratsamtes Altötting, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting in Empfang nehmen.

Altötting, 25.02.2026
Landratsamt Altötting

Sachgebiet 16
KFZ-Zulassungsbehörde
Frau Franziska Schander

**Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)
SG 16/KFZ-Zulassungsbehörde**

An **Herr Ryszard Bukato** zuletzt bekannte Anschrift: **Hoechster Str. 7, 84508 Burgkirchen a.d.Alz** ist am 25.02.2026 unter dem Aktenzeichen SG16 / SF /VA ein Bescheid erlassen worden.

Der Bescheid konnte nicht zugestellt werden, da der Betroffene unbekannt verzogen ist oder seine Erreichbarkeit nicht hergestellt worden ist.

Gemäß Art. 15 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes wird der Bescheid daher öffentlich zugestellt. Er gilt gem. Art. 41 BayVwVfG i. V.m. Art. 15 Abs. 2 VwZVG zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Betroffene kann den Bescheid zu den üblichen Sprechzeiten im Zimmer E.19 des Landratsamtes Altötting, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting in Empfang nehmen.

Altötting, 25.02.2026
Landratsamt Altötting

Sachgebiet 16
KFZ-Zulassungsbehörde
Frau Franziska Schander

**Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)
SG 16/KFZ-Zulassungsbehörde**

An **Herr Simone Coppola** zuletzt bekannte Anschrift: **Neuöttinger Str. 68, 84503 Altötting** ist am 27.02.2026 unter dem Aktenzeichen SG16 / SF /VA ein Bescheid erlassen worden.

Der Bescheid konnte nicht zugestellt werden, da der Betroffene unbekannt verzogen ist oder seine Erreichbarkeit nicht hergestellt worden ist.

Gemäß Art. 15 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes wird der Bescheid daher öffentlich zugestellt. Er gilt gem. Art. 41 BayVwVfG i. V.m. Art. 15 Abs. 2 VwZVG zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Betroffene kann den Bescheid zu den üblichen Sprechzeiten im Zimmer E.19 des Landratsamtes Altötting, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting in Empfang nehmen.

Altötting, 27.02.2026
Landratsamt Altötting
Sachgebiet 16

KFZ-Zulassungsbehörde
Frau Franziska Schander

L a n d r a t s a m t A l t ö t t i n g
Erwin Schneider
Landrat

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38.
Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Erwin Schneider.